

Kreisausschuss:

22.06.2026

Tagesordnungspunkt: 15

Außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushalt 2026; Neuwahl der Landrätin/ des Landrats des Westerwaldkreises

Vorlage-Nr.:

0349/XI

Sachlage:

Am 16.08.2026, und im Fall einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 30.08.2026, wird die Landrätin oder der Landrat des Westerwaldkreises gewählt.

Die Wahl ist notwendig geworden, weil der bisherige Stelleninhaber, Herr Achim Schwickert, mit Ablauf des 17.05.2026 wegen der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses als Minister der Landesregierung Rheinland-Pfalz aus dem Amt als Beamter ausgeschieden ist.

Die Kosten der Wahl werden auf 270.000 € geschätzt. Die Erforderlichkeit einer Landratswahl war bei Aufstellung des Haushaltsplans 2026 nicht vorhersehbar. Ein Haushaltsansatz zur Leistung der Ausgaben ist daher nicht vorhanden. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung ist im Wege der außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 57 LKO i. V. m. § 100 GemO sicherzustellen.

Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind zulässig, wenn sie u. a. unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Diese Voraussetzungen liegen vor:

- a) Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Neuwahl der Landrätin oder des Landrats sind aufgrund rechtlicher Verpflichtung (§§ 41 und 46 LKO) unabweisbar.
- b) Die Erhöhung des in der Haushaltssatzung 2026 ausgewiesenen Fehlbetrags von 7.171.930 € um rd. 280.000 € (+ 3,7 %) ist auch in Bezug auf den Gesamtbetrag der Aufwendungen (443.792.820 €) als noch nicht wesentlich anzusehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung beschließt der Kreisausschuss über die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen in unbegrenzter Höhe bei Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Leistung sämtlicher außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen (280.000 €) im Zusammenhang mit der Wahl der Landrätin oder des Landrats zu.